

**Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung  
von durch die Corona-Pandemie in den Jahren 2020/2021  
entstandene Härten für Musikverlage  
im Rahmen des Programms NEUSTART KULTUR der Beauftragten  
der Bundesregierung für Kultur und Medien**

**1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, den Fortbestand der Musikverlage zu sichern. Musikverlage leisten mit ihrer Arbeit einen unverzichtbaren Kulturbeitrag zur Pflege und Verbreitung von Musik und Musikwerken. Durch das Entdecken und Fördern von neuen Musikschaftern tragen Sie zur Weiterentwicklung unserer Musikkultur bei, unterstützen sie bei ihrer Arbeit und sichern damit die Vielfalt der musikalischen Kultur. Sie stehen so am Anfang der Wertschöpfungskette von Musikwerken. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind sie durch die angeordnete Schließung von vielen Einrichtungen im öffentlichen Leben und dem Verbot zur Durchführung von Veranstaltungen in eine existenzbedrohliche Notlage und/oder Liquiditätsengpässe geraten.

Musikverlage beziehen einen Großteil ihrer Einnahmen aus den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Musikedition). Diese ziehen die entsprechenden Tantiemen für die Aufführung und Wiedergabe von Musik von den Einrichtungen ein und schütten sie mit einer Zeitverzögerung von rund einem Jahr an die Berechtigten aus. Die Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus hatten und haben stark reduzierte Zahlungen für die Nutzung an die Verwertungsgesellschaften zur Folge. Die fehlenden Verwertungen von Musikwerken im Jahr 2020 schlagen sich im Jahr 2021 in den Ausschüttungen nieder, was die Musikverlage aufgrund der zeitversetzten Ausschüttung nun im existenzbedrohlichen Maße zu spüren bekommen.

- 1.2 Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gewährt Billigkeitsleistungen gemäß § 53 BHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Härten.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Dieses Förderprogramm ist gemäß Art.53 Abs. 2 lit. f) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) durch die EU-Kommission von der Notifizierungspflicht freigestellt (beantragt), sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als einmalige und freiwillige Leistung im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens durch die Bewilligungsbehörde gewährt.

## **2. Antragsberechtigung**

2.1 Antragsberechtigt sind Musikverlage mit Sitz und Betriebsstätte in Deutschland, die gewerblich tätig und angemeldet sind und deren Umsätze aus Tantiemen im Zeitraum 01. März 2021 bis 30. November 2021 einen Rückgang von mindestens 30 % im kumulierten Aufkommen nachfolgend genannter Sparten der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Verwertungsgesellschaft Musikedition im Vergleich zum Zeitraum 01. März 2020 bis 30. November 2020 aufweisen.

Das Aufkommen folgender Sparten ist zu berücksichtigen (nachfolgend "Einnahmen aus Verwertungsgesellschaften"):

- GEMA: (Bild-)Tonträger (Phono VR, BT VR), Fernsehen & Kino (FS, FS VR, T FS, T FS VR, T, TD, TD VR), Hörfunk (R, R VR), Diskotheken (DK, DK VR), Mechanische Wiedergabe (M), Ernste Musik (E, ED, KI, BM, EM), Unterhaltungs- und Tanzmusik (U, UD),
- VG MUSIKEDITION: § 70/71 UrhG

Die Verlage können als juristische Personen oder Personengesellschaften organisiert sein, natürliche Personen sind ebenfalls antragsberechtigt. Sie müssen ihre Geschäftstätigkeit zudem mindestens seit dem 1. Januar 2019 ausüben. Für verbundene Unternehmen darf nur ein Antrag insgesamt für alle verbundenen Unternehmen gestellt werden. Im Falle einer inländischen Betriebsstätte in Verbindung mit einer ausländischen

Konzernstruktur beziehungsweise ausländischen Konzernmutter können nur die entgangenen inländischen Einnahmen der Verwertungsgesellschaften berücksichtigt werden. Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Unternehmen, die mehrheitlich von der öffentlichen Hand getragen werden, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

- 2.2 Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben, jedoch nicht Unternehmen, die im Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 in Schwierigkeiten geraten sind. Ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### **3. Art und Umfang der Billigkeitsleistung**

- 3.1 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt als einmalige Unterstützungsleistung. Die Höhe der Billigkeitsleistung orientiert sich am bezifferten Umsatzrückgang, nachfolgend Bemessungsgrundlage genannt, aus den Einnahmen, der in Ziffer 2.1 genannten Sparten der Verwertungsgesellschaften, im Zeitraum 1. März 2021 bis 30. November 2021 im Vergleich zum Zeitraum 1. März 2020 bis 30. November 2020, mit Ausnahme der Einnahmen, die aus Musikinhalten stammen, die geeignet sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu gefährden.
- a) Bei Unternehmen mit einem kumulierten Umsatz bis zu 150.000 Euro im Vergleichszeitraum 2020 beträgt die Höhe der jeweiligen Zuwendung 40 % der Bemessungsgrundlage.
  - b) Für Unternehmen mit einem kumulierten Umsatz, der im Vergleichszeitraum 2020 über 150.000 Euro liegt, beträgt die Höhe der jeweiligen Zuwendung 30 % der Bemessungsgrundlage, maximal aber 400.000 Euro.
- 3.2 Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Beihilfen zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Notlage ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich. Die in Anspruch genommenen bzw. beantragten Bundes- und Landeshilfen zur Abwendung der existenzgefährdenden Notlage sind vom Antragstellenden zu

benennen und mit dem Einnahmeausfall zu verrechnen, soweit sie sich auf den Bemessungszeitraum für die Billigkeitsleistung gemäß 3.1 beziehen. Dies gilt auch für gewährte Bundes- und Landeshilfen an natürliche Personen oder Personengesellschaften, die Gesellschafter des Antragstellenden sind und durch die gewährten Bundes- oder Landeshilfen den Antragstellenden von Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern entlasten. Betreffen diese Hilfen nur zu einem Teil Einnahmen aus Verwertungsgesellschaften, so sind die Hilfen im Verhältnis Einnahmen aus Verwertungsgesellschaften zu Gesamtumsatz des Unternehmens jeweils im Zeitraum 1. März bis 30. November 2020 aufzuteilen und anteilig im Verhältnis des Gesamtumsatzes des Unternehmens anzurechnen.

- 3.3 Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sind bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung insoweit anzurechnen, als sie sich auf den Bemessungszeitraum für die Billigkeitsleistung gemäß 3.1. beziehen. Der Antragsteller ist zur Mitteilung der Gewährung entsprechender Leistungen und Nutzung entsprechender Erleichterungen verpflichtet. Betreffen diese Hilfen nur zu einem Teil Einnahmen aus Verwertungsgesellschaften, so sind die Hilfen im Verhältnis Einnahmen aus Verwertungsgesellschaften zu Gesamtumsatz des Unternehmens jeweils im Zeitraum 1. März bis 30. November 2020 aufzuteilen und anteilig im Verhältnis des Gesamtumsatzes des Unternehmens anzurechnen.
- 3.4 Die Billigkeitsleistung wird nur einmal je Antragsteller gewährt.
- 3.5 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke des Musikverlags einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

#### **4. Verfahren**

- 4.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt (BVA). Die Bearbeitung der Anträge erfolgt entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Anträge können ab dem 15. Februar 2022 gestellt werden. Das Verfahren endet, wenn die Mittel verausgabt sind, spätestens jedoch am 31. Juli 2022.
- 4.2 Für den Antrag ist das unter [www.kulturstaatsministerin.de](http://www.kulturstaatsministerin.de) online gestellte Antragsformular zu nutzen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift des Unternehmens des/r Antragstellenden
- Alle für die Erfüllung steuerlicher Mitteilungspflichten nach Abschnitt 5 notwendigen Informationen. Dies sind insbesondere
  - a) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name und/ oder Firma,
  - b) bei Einzelunternehmen Name, Vorname und Tag der Geburt,
  - c) Steuernummer oder (nur bei natürlichen Personen/bei Einzelunternehmen) steuerliche Identifikationsnummer,
  - d) IBAN einer beim zuständigen Finanzamt gespeicherte Kontoverbindung, auf die die Leistung überwiesen wird und
  - e) zuständiges Finanzamt,
- Nachweis, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragstellende mindestens seit 1. Januar 2019 gewerblich als Musikverlag tätig ist;
- Nachweis über die Bemessungsgrundlage gemäß 3.1 durch Vorlage eines Testats einer Person im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes (z.B. eines/r Steuerberater/-in oder Wirtschaftsprüfer/-in).
- Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang im Jahr 2021 Leistungen einer Veranstaltungsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung in Anspruch genommen wurden;
- Bestätigung oder Testat einer Person im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes (z.B. eines/r Steuerberater/-in oder Wirtschaftsprüfer/-in), dass das Unternehmen des/r Antragsteller\*in am 31. Dezember 2019 unter Berücksichtigung mit kaufmännischer Sorgfalt zu erwartender zukünftiger Einnahmen nicht überschuldet war.

4.3 Der elektronisch ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und vollständig mit allen im Antragsformular genannten Nachweisunterlagen als Datei im PDF-Format per E-Mail an das BVA zu senden.

4.4 Zum Nachweis der Legitimation der/des Antragstellenden sind dem Antrag die Gewerbeanmeldung, bei Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern der Steuerbescheid, Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag in jeweils aktueller Fassung oder vergleichbare Unterlagen (bspw. Errichtungsgesetz) der Antragstellenden, Vereinsregister bzw. Handelsregisterauszug oder vergleichbare Unterlagen (Freistellungsbescheid des Finanzamtes) vorzulegen sowie ggf. Vertretungsvollmachten und Bestätigungen über Unterstützung durch andere Förderer bzw. Kopien von Bescheiden über Förderungen mit öffentlichen Mitteln beizufügen.

- 4.5 Die nähere Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Festlegung der im Einzelnen vorzulegenden Nachweise obliegt dem BVA als zuständige Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Dies umfasst auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte.
- 4.6 Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Auszahlung wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ohne weitere Mitelanforderung auf das Konto der/s Antragstellenden überwiesen. Die Auszahlungen erfolgen – ebenso wie die Bearbeitung – in der Reihenfolge der Antragseingänge.
- 4.7 Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Über die Billigkeitsleistung ist nach Aufforderung (siehe nächsten Absatz) eine Verwendungsbestätigung einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde überprüft die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig und beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf eine zweckwidrige Verwendung oder Überkompensation hindeuten, kann der überzahlte Betrag zurückgefordert werden.

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte der Geschäftsbetrieb der Antragsberechtigten nicht bis 31. Dezember 2022 fortgeführt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen bezüglich seiner wirtschaftlichen Situation der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

## **5. Steuerrechtliche Hinweise**

Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung des Steuerpflichtigen als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen sind die Billigkeitsleistungen nicht zu berücksichtigen.

Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Antragsteller jeweils gewährte Liquiditätsbeihilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeitsleistung in der jährlichen Veranlagung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung mitgeteilt wird.

Empfänger von Ausgleichsleistungen haben die Bedingungen im Zusammenhang mit Steueroasen entsprechend Ziffer 6 Absatz 3 e) der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern) zu erfüllen.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

6.1 Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung sowie für den Nachweis und die Prüfung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten finanziellen Billigkeitsleistung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.2 Die Daten des Empfängers werden gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

## **7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.